

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 5/92

BESCHLUSS

vom
19. März 1992

in dem Rechtsstreit

O. M. GmbH & Co., Kommanditgesellschaft für
M. J. - K. - Straße, V.
S., vertreten durch die O. M. GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus M.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin ,
-

g e g e n

Firma H. - und T. R. GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Steffen N., H. - Straße, R.,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,
-

WII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 19. März 1992 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Räfle,
Dr. Lambert-Lang und Dr. Wenzel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschluß des 1. Zivilsenats des Be-
zirksgerichts Gera vom 8. Januar 1992
wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Beschwerdewert: 320.000 DM.

G r ü n d e

I.

Durch das der Klägerin am 14. Oktober 1991 zugestellte
Urteil hat das Kreisgericht Altenburg die Klage auf Unter-
lassung der Ausbeutung einer Kies- und Sandgrube abgewie-
sen. Hiergegen hat die Klägerin am 7. November 1991 Beru-
fung eingelegt. Die Berufungsbegründung ist am 11. Dezember
1991 per Telefax unvollständig und am 18. Dezember 1991 in
vollständiger Form mit Anschreiben vom 6. Dezember 1991 bei

- 3 -

dem Bezirksgericht eingegangen. Am 27. Dezember 1991 hat die Klägerin unter Bezugnahme auf die vorliegende Berufungsbegründung beantragt, ihr gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Bezirksgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 8. Januar 1992 zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen ihr am 14. Januar 1992 zugestellten Beschluß richtet sich die am 28. Januar 1992 beim Bezirksgericht eingelegte sofortige Beschwerde.

II.

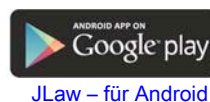
Die gemäß §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO statthafte Beschwerde ist nicht begründet. Die Berufung ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 9. Dezember 1991 abgelaufenen Frist begründet wurde und das Bezirksgericht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt hat. Denn die Versäumung der Frist beruht auf einem Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, welches sich diese zurechnen lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Ein Prozeßbevollmächtigter, der - wie hier - den Lauf einer Frist selbst berechnet und notiert, hat dafür Sorge zu tragen, daß er von den hierfür erforderlichen Tatsachen auch Kenntnis erlangt. Erhält er von dem Berufungsgericht keine Nachricht über den Zeitpunkt des Eingangs der Berufung, muß er sich die Kenntnis von diesem für die Wahrung der Begründungsfrist maßgeblichen Zeitpunkt durch Rückfrage beschaffen. Keinesfalls darf er bei einer am 6. November

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1991 zur Post gegebenen Berufungsschrift einfach die Tage zwischen dem 12. und 14. November 1991 als Eingangstermin notieren, weil die Post erfahrungsgemäß mehrere Tage laufe. Die Wahrung einer Frist hängt nicht von Erfahrungswerten, sondern davon ab, daß Beginn und Ende genau ermittelt werden. Dies hat die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin schuldhaft unterlassen. Hätte sie den Fristablauf richtig für den 9. Dezember 1991 notiert, dann hätte sie die zur Fristwahrung gebotene Ausgangskontrolle (vgl. BGH, Beschlüsse v. 10. März 1987, VI ZB 14/86, BGHR ZPO § 233 - Fristenkontrolle 4; v. 17. Oktober 1990, XI ZB 84/90, BGHR ZPO § 233 - Ausgangskontrolle 1) nicht erst am 10. Dezember 1991, sondern rechtzeitig vorgenommen und für einen fristgerechten Eingang der Berufungsbegründung beim Bezirksgericht Sorge tragen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Vogt

Räfle

Lambert-Lang

Wenzel